



**Amtsblatt**

**für die**

**Stadt Schleswig**

**Nr. 17/2020**

**Schleswig, 21. Dezember 2020**

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter [www.schleswig.de](http://www.schleswig.de) eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 143 Bekanntmachung der Wiederwahl und Bestätigung des Schiedsmannes für die Schiedsamtbezirke I sowie der stellvertretenden Schiedsfrau für den Schiedsamtbezirk I
- Seite 143 Bekanntmachung der Neufassung einer Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
- Seite 147 Bekanntmachung der Neufassung einer Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)
- Seite 152 Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Benutzung der Angebote der Stadtbücherei Schleswig (Entgeltordnung Stadtbücherei)
- Seite 154 Bebauungsplan Nr. 103 „Auf der Freiheit – Westteil“ für das -Gebiet zwischen der Fjordallee und dem Veranstaltungszentrum ‚Heimat‘ sowie zwischen der ehemaligen Kreisbahntrasse und der Schlei-; hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung
- Seite 156 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 A der Stadt Schleswig „Sonder- und Gewerbegebiet Flensburger Straße“ für das Gebiet -beidseitig der Flensburger Straße (Kreisstraße K 44) im Bereich der Straße Lattenkamp und im nordwestlichen Bereich des Grundstücks Flensburger Straße 61-; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Seite 156 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 A der Stadt Schleswig „Sonder- und Gewerbegebiet Flensburger Straße“ für das Gebiet -beidseitig der Flensburger Straße (Kreisstraße K 44) im Bereich der Straße Lattenkamp und im nordwestlichen Bereich des Grundstücks Flensburger Straße 61-; hier: Bekanntmachung über den Beschluss einer Veränderungssperre

## **Bekanntmachung**

Herr Lothar Pietschmann, Erikstraße 12, 24837 Schleswig, ist zum Schiedsrichter für den Schiedsrichtersbezirk I wiedergewählt und bestätigt worden.

Frau Dr. Annegrit Brunkhorst-Hasenclever, Moldeniter Weg 41, 24837 Schleswig, ist zur stellvertretenden Schiedsrichterin für den Schiedsrichtersbezirk I wiedergewählt und bestätigt worden.

Schleswig, den 21. Dezember 2020

STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 17/2020 vom 21. Dezember 2020

## **Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14.12.2020 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

#### **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens in dem Monat nachdem der Hund drei Monate alt wird.

- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

#### **§ 4 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	120,00 EUR
für jeden weiteren Hund	180,00 EUR
für den ersten und jeden weiteren gefährlichen Hund (Abs. 3)	600,00 EUR
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten alle Hunde, die von der Ordnungsbehörde gemäß Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) als gefährlich eingestuft wurden. Der erhöhte Steuersatz gemäß Absatz 1 fällt erstmalig zu Beginn des auf die Feststellung der Gefährlichkeit folgenden Kalendermonats an.

#### **§ 5 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
  - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Wegstrecke entfernt liegen;
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern zur Ausübung ihres Berufes benötigt werden;
  - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für die weiteren Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

## **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund.  
Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 7 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- (1) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- (2) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- (3) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- (4) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- (5) Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- (6) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- (7) Blindenführhunden;
- (8) nachweislich ausgebildeten Assistenz- und Rehabilitationshunden, die zum Schutze und Hilfe nachweislich blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
  3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,
  4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Nr. 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

- (2) Gefährliche Hunde gemäß § 4 Abs. 3 sind von der Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung ausgenommen.

## **§ 9 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## **§ 10 Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn unter Angabe der Rasse und des Alters des Hundes binnen 14 Tagen bei der Stadt schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Schleswig gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundemarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf eine öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Stadt entstandenen Kosten nicht, so wird der Hund an ein Tierheim abgegeben.

## **§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 30. Juni sowie zum 30. Dezember jedes Jahres fällig.

## **§12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Schleswig zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:
- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der/s Steuerpflichtigen,
  - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. Hierfür dürfen Daten erhoben werden, durch Mitteilung oder Übermittlung vom örtlichen Tierschutzverein, von Ordnungsbehörden, Polizeidienststellen, Sozialämtern und der Agentur für Arbeit, Einwohnermeldeämtern, Sozialversicherungsträgern, Vorbesitzern, allgemeinen Anzeigern, Grundstückseigentümern und anderen Behörden bekannt geworden sind.

Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 14.12.2009 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 14.12.2015 außer Kraft.

Schleswig, 15. Dezember 2020

gez.

Stephan Dose  
Bürgermeister

L. S.

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 17/2020 vom 21. Dezember 2020

## **Bekanntmachung**

### **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schleswig**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. 2003, S. 57 in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8 sowie § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVBL. Schl.-H. 2005, S. 27), in der zurzeit gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 14.12.2020 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Schleswig erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

## **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Stadtgebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn die Wohnung nur aufgrund der melderechtlichen Regelungen als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gilt oder die Bestimmungen einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (7) Nutzen mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

## **§ 3 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Zweitwohnungen im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegen Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrenntlebende Personen erforderlicher Weise aus beruflichen Gründen innehaben, weil sie der Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen können. Diese Regelung ist auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden.
- (3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 4 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Lagewert des Steuergegenstandes (Abs. 2), multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche (Abs. 3) multipliziert mit dem Baujahresfaktor des Steuergegenstandes (Abs. 4) multipliziert mit dem Gebäudeart-Faktor (Abs. 5) (= Bemessungsgrundlage)



**Bemessungsgrundlage** = Lagewert x Wohnflächen x Faktor Baujahr x Faktor Gebäudeart

- (2) Der Lagewert ermittelt sich aus dem flächenabhängigen Bodenrichtwert. Hierzu werden die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Schleswig-Flensburg gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (GAVO) ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte angewendet. Flächenabhängigen Bodenrichtwerte werden auf eine einheitliche Größe von 700 qm berechnet. Gem. §12 ImmoWertV sollen Wertunterschiede von Grundstücken, die sich aus Abweichungen bestimmter Grundstücksmerkmale sonst gleichartiger Grundstücke ergeben, insbesondere aus dem unterschiedlichen Maß der baulichen Nutzung oder der Grundstücksgröße und –tiefe, mit Hilfe von Umrechnungskoeffizienten (§193 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BauGB) erfasst werden. Die Berechnung der Wertunterschiede von Grundstücken innerhalb einer Bodenrichtwertzone erfolgt anhand der Tabelle für Umrechnungskoeffizienten der Bodenwerte/Grundstücksfläche des Gutachterausschusses des Kreises Schleswig-Flensburg. Als maßgeblicher Bodenrichtwert ist der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr geltende Wert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen. Ist ein Bodenrichtwert für den Steuergegenstand nicht zu ermitteln bzw. bei Eigentumswohnungen in Wohnblocks aufgrund der (übergroßen) Grundstücksgröße ungeeignet, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone oder der angrenzenden Bodenrichtwertzonen ein Bodenrichtwert zu schätzen.

**Lagewert** = Bodenrichtwert x Umrechnungskoeffizient

- (3) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Es werden nur volle Quadratmeter berücksichtigt.
- (4) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlwerts des Baujahres.  
Ist das Baujahr nicht zu ermitteln, gilt das Jahr, für welches die erstmalige Bewertung des Steuergegenstandes durch das Finanzamt erfolgt ist.  
Bei Kernsanierungen, Renovierungen oder Anbauten, welche aufgrund ihres Umfanges als Neubauten zu werten sind, ist das Baujahr entsprechend anzupassen.
- (5) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Berechnungsfaktor
Mehrfamilienhaus/ Mehrgeschosswohnungsbau: Eigentumswohnung, Mietwohnung, sonstige Wohnung	1,0
Zweifamilienhaus/Doppelhaushälfte/Reihenhaus	1,1
Einfamilienhaus	1,2

- (6) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die nach Abs. 1-5 ermittelte **Bemessungsgrundlage** mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die Steuerpflichtigen / den Steuerpflichtigen dar und wird wie folgt bemessen.

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
Vollständige bzw. annähernd vollständige Verfügbarkeit	181 und mehr Verfügbarkeitstage (= 1 bis 180 Vermietungstage)	100 %
Mittlere Verfügbarkeit	Bis zu 180 Verfügbarkeitstage (= 181 bis 275 Vermietungstage)	60 %
Eingeschränkte Verfügbarkeit	Bis zu 90 Verfügbarkeitstage (= über 275 Vermietungstage)	30 %

## **§ 5 Steuersatz**

Die Steuer beträgt 8,0 v. H. des Maßstabes nach § 4 für die Veranlagungsjahre 2014 bis 2020.  
Die Steuer beträgt 4,5 v. H. des Maßstabes nach § 4 ab dem Veranlagungsjahr 2021.

## **§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die oder der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufnimmt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung aufgegeben wird. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Steuer, die die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige für den laufenden Besteuerungszeitraum voraussichtlich schulden wird. Die Vorauszahlung wird zu Beginn eines Besteuerungszeitraumes festgesetzt.
- (4) Die nach Abs. 2 festgesetzte Steuer ist jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die nach Abs. 3 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie die Änderung der Nutzung ist der Stadt Schleswig, Fachdienst Finanzen, innerhalb von zwei Wochen durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen anzuzeigen.

## **§ 8 Steuererklärung / Mitteilungspflicht**

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 78 Ziffer 2 Abgabenordnung (AO)) haben eine eigenhändig unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu von der Stadt Schleswig, Fachdienst Finanzen – Sachgebiet Steuern und Abgaben- aufgefordert werden. Darüber hinaus sind auf Anforderung die sich aus § 90 Abgabenordnung ergebenden Mitwirkungspflichtigen zu erfüllen.
- (2) Die / Der Steuerpflichtige hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 4 Abs. 6) für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn eine Verfügbarkeit von mehr als 180 Tagen gegeben war. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist nach Satz 1 abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 6)
- (3) Die Angaben der / des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, sofern die Stadt Schleswig, Fachdienst Finanzen -Sachgebiet Steuern und Abgaben- dieses fordert. Werden in der Steuererklärung Vermietungstage geltend gemacht, sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten sowie die Namen der Mieter/innen mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung

durch die Stadt Schleswig die Anschriften der Mieter/innen mitzuteilen, die einzelnen Mietverträge vorzulegen und das gezahlte Mietentgelt nachzuweisen.

- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Stadt Schleswig auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§11 KAG i. V. m § 93 AO).

## **§ 9 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Schleswig, Bereich Steuern und Abgaben zulässig.

- a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, sowie es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. (Bodenrichtwerte, Wohnfläche, Baujahr, Gebäudeart)

Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben werden:

- Einwohnermeldeämter
- Bauaufsicht der Stadt Schleswig
- Finanzamt
- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bundeszentralregister
- Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg
- Bereiche Haushalt, Finanzen, Liegenschaften sowie Steuern u. Abgaben der Stadt Schleswig
- Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer und Vermittlungsagenturen

- (2) Die Stadt Schleswig ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.

- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Abs. 1 KAG, wer als Steuerpflichtige(r) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig

- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- b) die Stadt Schleswig, Sachgebiet Steuern und Abgaben, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Abs. 2 KAG auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  - b) der Anzeigepflicht aus § 7 über Innehaben oder Aufgabe und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung nicht oder verspätet nachkommt.
  - c) Der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht oder verspätet nachkommt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.
- (4) Nach § 18 Abs. 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schleswig vom 18.09.2013 einschließlich der ergangenen Nachtragssatzungen.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund der Rückwirkung dieser Satzung nicht schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der bisherigen Satzungsregelung anzustellen.
- (3) Bestandskräftige Steuerfestsetzungen werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Schleswig, 15. Dezember 2020

gez.

Stephan Dose  
Bürgermeister

L. S.

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 17/2020 vom 21. Dezember 2020

### **Bekanntmachung**

#### **Entgeltordnung für die Benutzung der Angebote der Stadtbücherei Schleswig (Entgeltordnung Stadtbücherei)**

Gemäß § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14.12.2020 folgende Entgeltordnung für die Benutzung von Angeboten der Stadtbücherei Schleswig erlassen:

### **§ 1 Gegenstand des Entgelts**

Das Entgelt dient dem Erhalt des bestehenden Angebotes.

Die Präsenzbenutzung in den Räumen der Stadtbücherei ist kostenfrei.

## § 2 Höhe des Entgelts

Das Entgelt für die Benutzung von Angeboten der Stadtbücherei beträgt:

	<b>ab 18 Jahre</b>	<b>ermäßigt*</b>
Jahresentgelt	27,00 €	18,00 €
Monatsentgelt	5,00 €	4,00 €
Familienkarte (1 Jahr) (direkte Angehörige in einem Haushalt)	35,00 €	25,00 €

Die Büchereiausweise anderer hauptamtlich geführten Stand- und Fahrbüchereien aus der Region werden anerkannt. Ein Nachweis ist von den jeweiligen Benutzer\*innen zu erbringen. Differenzbeträge zu den lokalen Entgelten sind zu entrichten.

**Ermäßigt\*** für Schüler\*innen, Studierende, Personen im Freiwilligendienst, Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) und Asylbewerbergesetz, S-Passinhaber\*innen

**Kinder und Jugendliche** unter 18 Jahren zahlen keine Entgelte (Ausnahme siehe § 6).

## § 3 Versäumnisentgelte

Bei verspäteter Rückgabe der Medien werden folgende Entgelte erhoben:

	<b>Erwachsene</b>	<b>Kinder u. Jugendliche</b>
Versäumnisentgelt pro Medium und Woche nach Ablauf der Leihfrist	0,50 €	0,20 €
letzte Mahnung pro Vorgang zzgl. der fälligen Versäumnisentgelte	10,00 €	5,00 €
Das Entgelt pro Vorgang beträgt höchstens	20,00 €	10,00 €

Diese Entgelte sind auch ohne schriftliche Erinnerung fällig.

## § 4 Leihverkehrsentsgelte

### 1. Beschaffung von Medien

- |                                                                    |        |
|--------------------------------------------------------------------|--------|
| a) aus dem regionalen Leihverkehr in Schleswig-Holstein pro Medium | 1,00 € |
| b) aus dem überregionalen Leihverkehr Deutschlands pro Medium      | 2,00 € |
| c) Benachrichtigung (telefonisch, per E-Mail oder schriftlich)     | 1,00 € |

Für im Leihverkehr entlehene Medien gelten die unter § 3 aufgeführten Versäumnisentgelte.

### 2. Vormerkungen

Inkl. Benachrichtigung (per Telefon oder E-Mail)	0,50 €
--------------------------------------------------	--------

## **§ 5 Medienersatz**

Bei Verlust oder Beschädigung von Medien ist der Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert, zzgl. der Bearbeitungskosten und des Beschaffungsaufwandes zu ersetzen.

## **§ 6 Ersatz eines Benutzerausweises**

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden folgende Entgelte fällig:

- |                                   |        |
|-----------------------------------|--------|
| a) für Erwachsene und Jugendliche | 2,00 € |
| b) für Kinder (bis 13 Jahre)      | 1,00 € |

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung außer Kraft.

Schleswig, den 15.12.2020

gez.

L. S.

Stephan Dose  
Bürgermeister

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 17/2020 vom 21. Dezember 2020

## **Bekanntmachung**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schleswig hat in der Sitzung am 08.12.2020 den 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 103 der Stadt Schleswig „Auf der Freiheit – Westteil“ für das -Gebiet zwischen der Fjordallee und dem Veranstaltungszentrum ‚Heimat‘ sowie zwischen der ehemaligen Kreisbahntrasse und der Schlei- gebilligt und dessen erneute öffentliche Auslegung mit von der Beschlussvorlage VO/2020/156 abweichenden und durch die im Änderungsantrag formulierten Änderungen beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 103 und die Begründung nebst Anlagen liegen **vom 28.12.2020 bis 28.01.2021** im Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 417, in Schleswig während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich 14:30 bis 18:00 Uhr  
Sowie nach telefonischer Vereinbarung

### **Bitte vorher einen Termin vereinbaren:**

E-Mail: [t.enders@schleswig.de](mailto:t.enders@schleswig.de) oder Tel.: 04621 814-416

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.schleswig.de> (unter Wirtschaft und Bauen > Bauleitplanung > Bauleitpläne in Aufstellung) eingestellt. Zeitgleich besteht die Möglichkeit, die Entwürfe unter: <https://www.bob-sh.de> einzusehen und dort eine Stellungnahme abzugeben.

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus

- dem Umweltbericht
- dem Landschaftsplan
- den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

- dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG vom 25.05.2020
- der FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen für den Bau einer Steganlage vom Juni 2020
- der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE-1423-394 „Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ vom Juni 2020
- der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“ vom 08.06.2020
- dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag vom 20.08.2020
- der Schalltechnischen Prognose vom 31.08.2020
- dem Fachbeitrag nach A-RW 1 vom 28.04.2020
- der Verkehrstechnischen Untersuchung vom 31.08.2020
- dem Städtebaulichen Konzept vom Mai 2020

zu ersehen und liegen mit aus:

#### Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche

Beschreibung und Bewertung der Vorbelastung sowie der Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. Angaben zum Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung, zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Boden, zu möglichen Altlastenflächen sowie zu Auswirkungen auf den Flächenverbrauch.

#### Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Wasser

Beschreibung und Bewertung der Vorbelastung sowie der Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. Angaben zur Flächennutzung, Auswirkung der Versiegelung auf den Wasserhaushalt und Verdunstung, zum Hochwasserschutz, zur Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung sowie zum Umgang mit möglichen Schadstoffen.

#### Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung und Bewertung der Vorbelastung sowie der Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. Angaben zur lokalklimatischen Situation, zu den dem Klimawandel entgegenwirkenden Maßnahmen und zur Luftqualität.

#### Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Beschreibung und Bewertung der Vorbelastung sowie der Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. Angaben zum Artenschutz, zur Biotopausstattung, zu Auswirkungen durch Lebensraumverlust und Flächennutzung sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

#### Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Mensch

Beschreibung und Bewertung der Vorbelastung sowie der Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. Angaben zur Erholungsfunktion und Flächennutzung, zum Immissions- und Hochwasserschutz, zur Siedlungsentwicklung, zur Löschwasserversorgung und Abfallentsorgung sowie zum Umgang mit möglichen Schadstoffen.

#### Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung und Bewertung der Vorbelastung sowie der Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. Angaben zur visuellen Beeinträchtigung durch Gebäudesilhouetten sowie zu Vermeidungsmaßnahmen.

#### Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Situation sowie der Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. Angaben zu möglichen archäologischen Funden.

#### Angaben zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkung des Vorhabens im Plangebiet.

#### Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete

Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Situation sowie zur Verträglichkeit des Vorhabens gegenüber vorhandenen Natura-2000-Gebieten.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Schleswig, 21.12.2020

**STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER**

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 17/2020 vom 21. Dezember 2020

### **Bekanntmachung**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schleswig hat in der Sitzung am 24.11.2020 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 A der Stadt Schleswig „Sonder- und Gewerbegebiet Flensburger Straße“ für das Gebiet -beidseitig der Flensburger Straße (Kreisstraße K 44) im Bereich der Straße Lattenkamp und im nordwestlichen Bereich des Grundstücks Flensburger Straße 61- aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 21.12.2020

**STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER**

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 17/2020 vom 21. Dezember 2020

### **Bekanntmachung**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, hat die Ratsversammlung der Stadt Schleswig am 14.12.2020 eine Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 A der Stadt Schleswig „Sonder- und Gewerbegebiet Flensburger Straße“ für das Gebiet -beidseitig der Flensburger Straße (Kreisstraße K 44) im Bereich der Straße Lattenkamp und im nordwestlichen Bereich des Grundstücks Flensburger Straße 61- als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit gem. § 16 BauGB bekanntgemacht. Die Satzung mit zugehöriger Planzeichnung ist online unter [www.schleswig.de](http://www.schleswig.de) (unter Wirtschaft und Bauen > Bauleitplanung > Veränderungssperren) sowie während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 417, in Schleswig einsehbar.



**Bitte vorher einen Termin vereinbaren:**

E-Mail: [t.enders@schleswig.de](mailto:t.enders@schleswig.de) oder Tel.: 04621 814-416

Schleswig, 21.12.2020

**STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER**

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 17/2020 vom 21. Dezember 2020